CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/30

Allgemeine Verteilung

2. Juni 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)

Punkt 3 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des ADN:**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Antrag auf Auslegung des Absatzes 1.6.7.4.1**

**Vorgelegt von den Niederlanden [[1]](#footnote-2)**

**Einleitung**

1. Die niederländische Delegation hat Fragen zur Auslegung des Absatzes 1.6.7.4.1 erhalten, der eine Übergangsvorschrift für kleine Einhüllentankschiffe, Bunkerboote und Bilgenentölungsboote enthält. Da die Folgen dieser Auslegung sowohl aus ökologischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht ziemlich weitreichend sein können, wurde beschlossen, dieses Thema im ADN-Sicherheitsausschuss anzusprechen.

2. Absatz 1.6.7.4.1 lautet wie folgt:

„1.6.7.4 **Übergangsvorschriften für die Beförderung von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen**

1.6.7.4.1 Schiffsbezogene Übergangsvorschriften

Die zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindlichen Einhüllentankschiffe mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 1000 t dürfen die am 31. Dezember 2008 für sie zugelassenen Stoffe bis zum 31. Dezember 2018 weiterbefördern.

Die zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindlichen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 300 t dürfen die am 31. Dezember 2008 für sie zugelassenen Stoffe bis zum 31. Dezember 2038 weiterbefördern.“

**Erläuterung**

3. Ausgehend von Absatz 1.6.7.4.1 dürfen zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindliche Einhüllentankschiffe mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 1000 t sowie zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindliche Bunkerboote und Bilgenentölungsboote mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 300 t die am 31. Dezember 2008 für sie zugelassenen Stoffe bis zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2038 weiterbefördern.

4. Bei Stoffen, die bereits am 31. Dezember 2008 auf der Schiffsstoffliste standen, und bei nicht gefährlichen Gütern ist die Sachlage relativ klar. Sie bleiben bis zum 31. Dezember 2008 bzw. 31. Dezember 2038 auf der Stoffliste.

5. Schweres Heizöl ist jedoch erst seit dem 1. Januar 2013 als gefährlicher Stoff eingestuft. Im Rahmen des ADN 2013 wurde in Tabelle C des Abschnitts 3.2.3 für schweres Heizöl, UN-Nummer 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) ein spezieller Eintrag aufgenommen.

6. Die niederländische Delegation möchte im Sicherheitsausschuss die Frage erörtern, ob die betroffenen Einhüllentankschiffe, Bunkerboote und Bilgenent­ölungsboote auch UN-Nummer 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) befördern und in die aktuelle Schiffsstoffliste aufnehmen dürfen.

**Erwägungen**

7. Abschnitt 1.2.1 enthält für Bunkerboote folgende Definition: „Ein Tankschiff des Typs N offen, das zur Beförderung und Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen an andere Schiffe gebaut und eingerichtet ist, mit einer Tragfähigkeit bis zu 300 Tonnen.“ Dies lässt den Schluss zu, dass Bunkerboote am 31. Dezember 2008 schweres Heizöl befördern durften.

8. Ausgehend von Absatz 1.6.7.4.1 dürfen Bunkerboote schweres Heizöl bis zum 31. Dezember 2018 befördern. Infolgedessen muss UN-Nr. 3082 in die Schiffsstoffliste aufgenommen werden.

9. Es erscheint daher logisch, dieselbe Argumentation auf die entsprechenden Einhüllentankschiffe und Bilgenentölungsboote anzuwenden.

**Vorschlag**

10. Die niederländische Delegation schlägt vor diesem Hintergrund folgende Auslegung vor:

„Auslegung des Absatzes 1.6.7.4.1

Die zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindlichen Einhüllentankschiffe mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 1000 t dürfen UN-Nummer 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) bis zum 31. Dezember 2018 befördern.

Die zum 1. Januar 2009 in Betrieb befindlichen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote mit einer Tragfähigkeit am 1. Januar 2007 unter 300 t dürfen UN-Nummer 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) bis zum 31. Dezember 2038 befördern.

UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) muss in die Stoffliste der betroffenen Schiffe aufgenommen werden.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/30 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)